1.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. April 1954

120/A.B.
zu 142/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. V o i t h o f e r und Genossen, betreffend Schadensvergütung für Flurschäden durch Manöver der amerikanischen Besatzungsmacht, teilt Bundesminister für Finanzen Dr.K a m i t z mit:

Mit Schreiben des ehem. Stellvertretenden Hochkommissars, Brigadegeneral Balmer, vom 27.Mai 1948 an den damaligen Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurden die früher der Deutschen Wehrmacht gehörigen Realitäten, die sich in der US-Zone befinden, unter bestimmten Vorbehalten der österreichischen Bundesregierung zur Verwaltung übertragen. Die US-Streitkräfte behielten sich u.a. insbesondere das Recht vor, von der österreichischen Regierung zu verlangen, Sonderaufträge in bezug auf Verwendung und Verwaltung dieser Vermögenschaften durchzuführen.

Mit einem Schreiben vom 22.September 1948 wurde das damalige Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ermächtigt, die für die verpachteten Wehrmachtsobjekte eingenommenen Mieten zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen, die auf der Benützung vormaligen Wehrmachtseigentums durch die US-Streitkräfte beruhen, zu verwenden. In diesen Briefen wurde ausdrücklich festgestellt, dass gegen die US-Regierung keine Ansprüche auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Vermietung von Wehrmachtsbesitz durch die österreichische Regierung gestellt werden können.

Auf Grund der angeführten Noten des Hauptquartiers der US-Streitkräfte in Österreich erging am 17.November 1948 seitens des ehem. Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an die Ämter der Landesregierungen Oberösterreich und Salzburg sowie an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland der im folgenden auszugsweise zitierte Erlass:

"Die mit der treuhändigen Verwaltung ehem.deutschen Wehrmachtseigentums betrauten Abteilungen und unterstellten Behörden sind daher anzuweisen, in jedem Miet- und Pachtvertrag, der über ehem.Wehrmachtsobjekte abgeschlossen wird, eine Klausel aufzunehmen, die besagt, dass die US-Streitkräfte jederzeit durch Inanspruchnahme des Bestandgegenstandes für eigenen Bedarf die sofortige Auflösung des Bestandvertrages herbeiführen können.

Für Schäden, die dem Bestandnehmer durch eine solche vorzeitige Auflösung des Bestandverhältnisses etwa entstehen, kann der Ersatz bis zu einem in jedem Bestandvertrag festzusetzenden Höchstbetrag mit der Einschränkung bedungen werden, dass die Schadenersatzansprüche ausschliesslich aus etwa vorhan-

denen Erträgnissen aus Vermietung oder Verpachtung des betreffenden Objektes gedeckt werden können. Für weitere Schäden ist die Haftung der Republik Österreich bzw. des vermietenden oder verpachtenden Ressorts auszuschliessen. Gegenüber der US-Regierung können Schadenersatzansprüche aus diesem Titel grundsätzlich nicht gestellt werden. Bei der Festsetzung des Höchstbetrages für Schadenersatz im Einzelfall ist bei Pachtverträgen nur der durch die Inanspruchnahme etwa verursachte effektive Nutzungsentgang im laufenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen. Entschädigung für Wirtschaftserschwernis oder entgangenen Gewinn ist nicht zu gewähren. Bei Mietverträgen darf in sinngemässer Anwendung des § 1104 abGB. nur der Rückersatz derjenigen etwa bezahlten Mietzinsteile bedungen werden, die auf Zeiträume entfallen, für die dem Mieter die Benützung des Objektes durch die Inanspruchnahme entzogen wird. Entschädigung für mangelnde Amortisation von Investitionen des Mieters muss ausgeschlossen werden."

Den Pächtern von ehem. deutschen Wehrmachtseigentum steht schin nach der vorstehenden Regelung ein Schadenersatzanspruch im Rahmen derjenigen Beträge zu, die aus diesen Vermögenschaften für Pacht oder Miete eingehoben werden. Im Falle von Schäden wäre diesen Pächtern daher der Pachtzins für bestimmte Zeiträume zum Teile oder zur Gänze zu erlassen. Hiezu ist noch zu bemerken, dass im Hinblick auf den zitierten Erlass des ehem. Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung jeder Pächter derartiger Liegenschaften von den mit der Pachtung verbundenen Risken von vornherein wissen musste. Ich habe beim Amte der Salzburger Landesregierung genaue Informationen einholen lassen und werde mich mit allem Nachdruck bemühen, beim US-Element eine Änderung des Standpunktes bezüglich verpachteten sonstigen deutschen Eigentums zu erreichen.

-.-.-.-.-.-.-